

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen - auch zukünftige - erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Entgegenstehende oder in unseren AGB nicht enthaltene und/oder anders lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Unter Verbrauchern sind im Folgenden Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ("KSchG") zu verstehen.

## 2. Vertragsinhalt, Vertragsabschluss

**2.1** Die in Produktkatalogen, Prospekten und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, sofern der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht.

**2.2** Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als abgeschlossen. Bis dahin ist der Kunde an seine Bestellung zwei Wochen gebunden.

Der Kunde prüft die Richtigkeit unserer Auftragsbestätigung und die darin etwaig genannten voraussichtlichen, unverbindlichen Liefertermine. Weicht die Auftragsbestätigung von der Kundenbestellung ab und widerspricht der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich, so gilt diese Abweichung als genehmigt. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen zu einem bestehenden Auftrag aufgrund von Kundenwünschen sind nicht möglich.

**2.3** Eine Stornierung eines Auftrages durch den Kunden ist unzulässig. Wenn uns ein Kunde eine Leistung schuldet, deren Einbringung durch geänderte Umstände der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und daraus resultierende Ansprüche geltend zu machen.

## 3. Warenbeschreibungen, Schutzrechte, Änderungen, Kostenvoranschläge

**3.1** Warenbeschreibungen in Katalogen, Prospekten etc. stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. An Modellen, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Sämtliche angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden, sofern der Kunde diese nicht entgeltlich erworben hat. Der Kunde hält uns für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten durch die Herstellung von Liefergegenständen nach den individuellen Angaben des Kunden schad- und klaglos. Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist.

**3.2** Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

**3.3** Unsere Kostenvoranschläge sind für Unternehmer entgeltspflichtig. Kunden tragen die Kosten für die Planung, Beratung, Bemusterung und Materialprüfung.

## 4. Preise, Liefer- und Montagekonditionen, Preisanpassung

**4.1** Die Preise verstehen sich - soweit nichts anderes vereinbart wurde - inklusive Verpackung jedoch zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Unsere Leistungen erfolgen gemäß Incoterm-Klausel FCA (free carier) Waidhofen/Ybbs, Schwarzwiesenstraße 3, die nach den Incoterms 2000 auszulegen ist.

**4.2** Sofern die Lieferung und/oder Montage in Abweichung zu Punkt 4.1. durch uns erfolgt, hat der Kunde Vorkehrungen zu treffen, um dies möglich und zumutbar zu machen (z.B. entsprechende Beheizung, trockene Räume, freie Zufahrt, Transportwege frei von Arbeiten anderer Werkunternehmer, gesicherte Zufahrt für LKW, Benützungsmöglichkeit eines Aufzuges bei einzurichtenden Bauwerken ab 2 Stockwerken, Möglichkeit der kostenlosen Strom- und Beleuchtungsbenützung sowie Vorhandensein eines versperrbaren Raumes), anderenfalls wir uns vorbehalten, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Nicht vorhergesehene Kosten bei der Lieferung und/oder Montage, die nicht von uns verursacht wurden (z.B. Zwischenlagerung, mehrmalige Anfahrt), sind vom Kunden zu begleichen.

**4.3** Bei Verträgen mit Unternehmern mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die Lohnkosten (z.B. aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder Betriebsvereinbarungen) oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Fremdarbeiten, Finanzierungen etc. verändern.

## **5. Zahlungsbedingungen, Teilrechnungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

**5.1** Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, jederzeit Anzahlungen von bis zu 100% des Auftragswertes zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit Zahlungseingang als erfolgt. Weiters sind wir ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

**5.2** Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Für Verbraucher gilt jedoch § 6 Abs 1 Z 8 KSchG. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nur zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.

## **6. Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen**

**6.1** Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden und/oder auch höhere Zinsschäden unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich weiters für den Fall des - auch unverschuldeten - Zahlungsverzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Der Kunde hat, wenn wir das Mahnwesen selbst betreiben, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- jeweils zu bezahlen.

## **7. Versandart, Teillieferungen**

Mangels Vereinbarung steht es in unserem Ermessen, die zweckmäßige Versandart zu bestimmen, sofern in Abweichung zu Punkt 4.1 die Lieferung durch uns erfolgt. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

## **8. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, Annahmeverzug**

**8.1** Wir vereinbaren Lieferzeiten nach Kalenderwochen. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

**8.2** Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen/ Freigaben, der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen und der durch diesen anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung/Ausstattung des Liefergegenstandes. Bei einer Anzahlungspflicht gemäß Punkt 5.1 beginnt die Lieferfrist jedenfalls frühestens mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem die Anzahlung bei uns eingegangen ist.

**8.3** Der Kunde oder ein von ihm Beauftragter hat die Ware innerhalb von 24 Stunden ab dem von uns genannten Abholzeitpunkt abzuholen.

**8.4** Wir sind berechtigt, verbindliche Lieferfristen gemäß Punkt 8.1 aus den Gründen des Punktes 8.5 sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten unsererseits herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht. Dem Kunden stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

**8.5** Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörung, etc.) oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigem Abschluss notwendiger Vorarbeiten durch den Kunden haften wir nicht. Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, die Leistung verhindert werden, so sind wir berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen leistungsfrei zu stornieren. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

**8.6** Für Verzug oder Unmöglichkeit der (Teil)Lieferung aus anderen als in Punkt 8.5 genannten Gründen haften wir, wenn wir zumindest grob fahrlässig gehandelt haben. Gegenüber Unternehmern gelten die Haftungsbeschränkungen des Punktes 10.

**8.7** Der Kunde hat die Ware/Leistung unverzüglich nach Bereitstellung oder, wenn die Lieferung/Leistungserbringung durch uns oder durch ein von uns beauftragtes Unternehmen erfolgt, nach der Lieferung/Leistungserbringung abzunehmen. Bei Annahmeverzug des Kunden, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns oder bei einer Spedition einzulagern, wofür wir eine entsprechende Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; überdies gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 50 % des Kaufpreises, sofern es sich bei den Waren um Serien- oder Standardprodukte handelt, oder in Höhe von bis zu 90 % des Kaufpreises, sofern es sich bei den Waren um Einzelanfertigung nach Kundenwunsch handelt, als vereinbart. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns zusätzlich die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche (z.B. Lager- und Transportkosten, Kosten mehrmaliger Anfahrt) vor.

## **9. Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung**

**9.1** Unternehmer haben den Liefergegenstand unverzüglich – dh. insbesondere vor Nutzung, Einbau oder Weiterverarbeitung - zu untersuchen, und Mängel jeglicher Art (auch an der Verpackung) unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu rügen. Die Rüge muss uns bei offenen Mängeln innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung schriftlich übermittelt werden. Entspricht die Rüge nicht den genannten Erfordernissen, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Erfolgt die Montage der Liefergegenstände durch uns, gelten die oben angeführten Bestimmungen sinngemäß für Montagemängel.

**9.2** Unternehmer haben zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war, Verbraucher erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Übergabe. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns gegenüber Unternehmern vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

**9.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern für bewegliche Sachen sechs Monate, für unbewegliche Sachen ein Jahr ab Übergabezeitpunkt. Der Regressanspruch gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

**9.4** Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der Ware haften wir nur in den in Punkt 10 genannten Grenzen.

## **10. Haftungsbeschränkung**

Wir haften für einen dem Kunden entstandenen Schaden, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Abgesehen von Personenschäden haften wir einem Unternehmer nur dann, wenn uns der Unternehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Die Haftung gegenüber Unternehmern wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes beschränkt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren in unserem Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde, und wir der Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten. Wir sind jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zu verpfänden, ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind wir unverzüglich zu verständigen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur einstweiligen Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware auf Kosten des Kunden berechtigt. Die Zurücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

## 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**12.1** Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

**12.2** Gegenüber Unternehmern wird für sämtliche Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Sankt Pölten örtlich vereinbart. Wir haben in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand eines Kunden zu klagen.

## 13. Schriftlichkeitsgebot, Sonstiges

**13.1** Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**13.2** Wir sind berechtigt, unsere Kunden - in welcher Weise auch immer - als Referenzkunden zu nennen.

**13.3** Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnisses und die Übertragung dieses Vertragsverhältnisses durch den Kunden an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.